

Stadt Roßlau

Markt 5, 06862 Roßlau
Tel.: 034901/630, Fax: 034901/63400



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften am 23.05.2006

Sitzungsbeginn: 17:35 Uhr
Sitzungsende: 21:25 Uhr
Sitzungsort: Beratungsraum EG

Anwesend:

Vorsitzender:

Herr Hans-Peter Dreibrodt

Ausschussmitglieder:

Herr Rainer Augustin
Herr Peter Vester

Grundmandatsträger:

Herr Gerhard Seibt bis 20:10 Uhr

Sachkundige Einwohner:

Herr Wolfram Degenkolb
Herr Klaus Grünheidt

Verwaltung:

Frau Katrin Czekalla
Frau Gabriele Jaquet
Frau Esther Riemann
Herr Wolfgang Schmieder

Gäste:

Herr Geschäftsführer WIR Wolfgang
Zimmermann

es fehlten:

Ausschussmitglieder:

Frau Christa Müller	entschuldigt
Herr Lutz Weiland	entschuldigt

Sachkundige Einwohner:

Herr Horst Pfefferkorn	entschuldigt
Herr Bernd Schreyer	entschuldigt

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Einhaltung der Ladungsfrist
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil
6. Dienstleistungsrahmenvertrag IHR/SBO
Vorlage: BV/0473/06-I/80
7. Verschmelzung WIR mit der DWG
Vorlage: BV/0501/06-I/80
8. 1. Nachtrag zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2006
Vorlage: BV/0511/06-I/20
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1. Straßenreinigungssatzung

Niederschrift

1. Begrüßung

Protokoll:

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung um 17.35 Uhr.

2. Einhaltung der Ladungsfrist

Protokoll:

Der Ausschussvorsitzende stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Zu Beginn der Ausschusssitzung sind 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Damit ist der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften beschlussfähig.

Beschluss:

4. Genehmigung der Tagesordnung

Protokoll:

Mit der Einladung wurden auch die Beschlussvorlagen für die Satzungen zum Thema Straßenreinigung verschickt. Herr Schmieder informiert darüber, dass die Beschlussvorlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht fertiggestellt waren und nunmehr eine Vorstellung der Satzungen im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 10 - Mitteilungen und Anfragen - erfolgen soll.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften stimmt der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Enthaltung nach § 31 GO	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
3	0	3	0	0

5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften stimmt der Niederschrift über den Öffentlichen Teil der 13. Sitzung am 11.04.2006 zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Enthaltung nach § 31 GO	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

3	0	3	0	0
---	---	---	---	---

6. Dienstleistungsrahmenvertrag IHR/SBO **Vorlage: BV/0473/06-I/80**

Protokoll:

Frau Riemann gibt bekannt, dass die Hinweise der Kommunalaufsicht und des Rechnungsprüfungsamtes in die nun vorliegend Fassung des Dienstleistungsrahmenvertrages eingearbeitet wurden. Der Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 dem Vertrag zugestimmt.

Zum Sachverhalt: Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) unterstützt die Industriehafen Roßlau GmbH (IHR) bei der Durchführung des üblichen Geschäftsbetriebes. Eine Reihe von konkreten Leistungen (siehe Dienstleistungsrahmenvertrag) wird entgeltpflichtig durch die SBO durchgeführt. Damit wird ein Vertragsverhältnis begründet. Der vorliegende Vertrag regelt Art, Umfang, Haftung und Preise für die genannten Leistungen. Damit werden die Forderungen im § 16 des Gesellschaftsvertrages der IHR auf eine vertragliche und abrechnungsfähige sowie prüfbare Grundlage gestellt. Nach § 6 der Satzung sind Verträge zwischen Gesellschafter und Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Der Geschäftsführer der Industriehafen Roßlau GmbH, Herr Mörer erläutert den Inhalt des Vertrages.

Diskussion:

Herr Vester akzeptiert die Kostensätze nicht, weil sie seines Erachtens zu hoch angesetzt sind.

Herr Schmieder hinterfragt die Höhe der Haftungssumme von 30.000 EUR gemäß § 4.

Hierzu erläutert Herr Mörer, dass der Geschäftsführer einer GmbH im Innen- und Außenverhältnis haftet.

Nach BGB müsste die SBO für Schäden, die der IHR durch Fehler in der Geschäftsbesorgung durch die SBO entstehen, unbegrenzt haften.

Ähnlich wie bei der Arbeitnehmerhaftung ist es möglich, die Höhe der Haftungssumme zu beschränken. Die Haftungssumme der SBO gegenüber der IHR wurde auf 30.000 EUR/Jahr festgesetzt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften stimmt dem Abschluss des Dienstleistungsrahmenvertrages zwischen der Industriehafen Roßlau GmbH (IHR) und der Sächsischen Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) rückwirkend

zum 01.01.2006 zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Enthaltung nach § 31 GO	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
3	0	2	0	1

**7. Verschmelzung WIR mit der DWG
Vorlage: BV/0501/06-I/80**

Protokoll:

Die Stadt Roßlau ist 100 %ige Gesellschafterin der Wohnbau- und Immobiliengesellschaft Roßlau mbH (WIR). Die Stadt Dessau ist 100%ige Gesellschafterin zweier Wohnungsgesellschaften mit identischem Gesellschaftszweck: Im Stadtgebiet Dessau der DWG (Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH) und im seit 2005 eingegliederten Ortsteil Rodleben der IVG (Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben). Für alle drei Gesellschaften werden im notwendigen Umfang Geschäftsleitung wie auch Aufsichtsgremien vorgehalten. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der für die Unterhaltung einer separaten Gesellschaft notwendig ist zu sparen, soll als Stufe I die Verschmelzung der DWG mit der IVG rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgen.

Gleichzeitig soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Stufe II eine Verschmelzung der DWG/IVG mit der Roßlauer kommunalen Wohnungsgesellschaft erfolgen, obwohl die Gesellschafterinnen Stadt Dessau und Stadt Roßlau erst zum 01.07.2007 fusionieren. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist in erster Linie ein Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, wonach für Verschmelzungen von Wohnungsgesellschaften bis zum 31.12.2006 eine Ausnahmeregelung für die Grunderwerbssteuerpflicht besteht. Dies ist jedoch für die wirtschaftliche Darstellbarkeit der Verschmelzung von grundsätzlicher Bedeutung. Eine Verschmelzung der Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt ist unter dem Aspekt der Grunderwerbssteuer (3 % des Anlagevermögens) nicht mehr möglich, da die Aufwendungen hierfür jede Wirtschaftlichkeit zunichte machen. Vor diesem Hintergrund wird auch für die Verschmelzung der DWG mit der WIR bereits der Stichtag 01.01.2006 als Stufe II vorgeschlagen. Um diesen Termin einhalten zu können muss die Verschmelzung vor dem 31.08.2006 notariell protokolliert und beim Handelsregister angezeigt werden. Dazu sind die Bilanzen der betreffenden Unternehmen vorzulegen. Da diese nicht älter als 8 Monate sein dürfen und weitere Kosten erspart werden sollen, ergibt sich als Endtermin der 31.08.2006 für diesen Prozess.

In der Verschmelzungssimulation Stufe II wurden durch die DOMUS die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verschmelzung des Unternehmens DWG/IVG mit der WIR dargestellt.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Verschmelzung und auch für die Genehmigung dieser durch die Kommunalaufsicht ist, dass die DWG danach nicht schlechter gestellt sein darf. Um dies zu erreichen sind neben den eigenen Anstrengungen der

Gesellschaft WIR und der Gesellschafterin Stadt Roßlau auch „Beiträge“ der Banken notwendig. In dem eigens dafür anberaumten Bankengespräch mit den o.g. Gläubigerbanken wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Die unter diesen Voraussetzungen angestellte Erfolgsvorschau für die Verschmelzung Stufe II sieht danach keine Schlechterstellung mehr für die DWG voraus.

Als rechtliche Grundlage für die Verschmelzung soll der in der Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügte Verschmelzungsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag dienen. Grundgedanke ist dabei, dass die vorstehende Verschmelzung zwar noch eine Gesellschaft mit zwei unterschiedlichen Gesellschafterinnen hervorbringen wird, ausdrücklich ist aber im Vorgriff auf die Fusion hier keine Veränderung der bestehenden Aufsichtsgremien vorgesehen. Aus diesem Grunde wird nur eine Kapitalerhöhung um 100 EUR nach Glättung der Stammeinlage vorgenommen.

Die Stadt Roßlau erhält das Recht zur Teilnahme eines benannten Vertreters an den Verwaltungsratssitzungen der DWG ohne jedoch ein Stimmrecht ausüben zu können. Gleiches soll auch dem Ortsbürgermeister des Ortsteils Rodleben für die IVG gewährt werden, jedoch nur bis zur Fusion der Städte Dessau und Roßlau. Nach der Wahl des neuen gemeinsamen Stadtrates und der Neubesetzung aller Gremien entfällt diese Sonderregelung.

Die Verwaltungen beider Städte empfehlen ihren Räten ausdrücklich eine vorgezogene Verschmelzung ihrer Wohnungsgesellschaften. Die Alternative würde bedeuten, dass die WIR, die sich bereits jetzt schon in schwieriger wirtschaftlicher Lage befindet nicht konsolidiert werden könnte. Die Lasten hieraus z. B. aus verbürgten Krediten würden jedoch die Stadt Dessau-Roßlau und deren Haushalt unmittelbar treffen und damit sofort negative Folgen aus der Fusion nach sich ziehen. Andererseits ist das Engagement der Banken nur möglich, wenn auch die Gesellschafterin ihren Beitrag zur Konsolidierung leistet. Vor dem Hintergrund, dass die DWG durch die Verschmelzung nicht schlechter gestellt wird und gleichzeitig negative Folgen aus der Fusion für den städtischen Haushalt dauerhaft vermieden werden, ist diese Entscheidung die einzig Erfolg versprechende Lösung.

Herr Schmieder informiert darüber, dass der Aufsichtsrat der WIR in seiner Sitzung am 08.05.2006 die Empfehlung ausgesprochen hat, die Verschmelzung so durchzuführen.

Parallel dazu gibt es ein Kaufangebot für den gesamten Wohnungsbestand der WIR über 5 Mio. EUR. Die Höhe der Verbindlichkeiten der WIR liegt jedoch bei ca. 16 Mio. EUR, so dass der Aufsichtsrat der WIR empfohlen hat, dieses Kaufangebot abzulehnen. Den Investoren wurde eine Frist zur Nachbesserung des Angebotes bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 31.05.2006 eingeräumt.

Diskussion:

Herr Degenkolb fragt nach, wofür die Kredite aufgenommen wurden. Herr Zimmermann informiert dazu, dass diese für die Sanierung der Wohnungen aufgenommen wurden, die Tilgung liegt jetzt bei 2,2 %. Eine Prolognation der Kredite würde bedeuten, dass die Tilgung wieder bei 1 % anfangen würde.

Herr Seibt fragt nach den Gründen für die rückwirkende Fusion zum 01.01.06. Herr Zimmermann verweist auf die Begründung zur Beschlussvorlage, wonach bei einer Fusion zu einem späteren Termin Grunderwerbsteuern anfallen würden. Außerdem dürfen die Jahresabschlüsse max. 8 Monate alt sein. Alternativ wurde auch die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres geprüft, was aber Mehrkosten von ca. 70 T EUR verursachen würde.

Herr Dreibrodtk erkundigt sich nach den Synergieeffekten bei den Personalkosten. Dazu führt Herr Schmieder aus, dass eine derartige Personalkostenreduzierung nur durch eine Fusion möglich ist und seitens der WIR 3 Mitarbeiter in die Altersteilzeit bzw. Ruhestand gehen.

Zur Frage der Ausschussmitglieder, wie es mit dem Aufsichtsrat der WIR weitergeht, wird auf die Begründung zur Beschlussvorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften stimmt der Verschmelzung der Wohnbau- und Immobiliengesellschaft Roßlau mbH mit der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH rückwirkend zum 01.01.2006 zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Enthaltung nach § 31 GO	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
3	0	2	0	1

8. 1. Nachtrag zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2006 Vorlage: BV/0511/06-I/20

Protokoll:

Herr Schmieder informiert zu den Änderungen im Nachtragshaushalt.

Der Verwaltungshaushalt weist eine Deckungslücke von 343.600 EUR aus. Der ursprüngliche Haushalt wies eine Deckungslücke von 404.100 EUR aus. Das ist eine Verbesserung von 60.500 EUR. Berücksichtigung finden u. a. die neuen Satzungen zur Straßenreinigung – Erläuterung unter TOP 10.

Die Investitionshilfen verbleiben wie bisher zur Finanzierung von Investitionen in voller Höhe im Vermögenshaushalt. Der Vermögenshaushalt ist ohne Kreditaufnahme ausgeglichen.

Die Ausgaben für das Frühjahrshochwasser wurden auf 150 TEUR geschätzt und als Ausgabe eingestellt. In gleicher Höhe wurde eine Einnahmeposition als Teil der allgemeinen Zuweisungen eingestellt. Ob das Land die Hochwasserausgaben übernimmt, ist noch nicht geregelt.

Die WIR nimmt die geplante Sanierung eines Wohnblockes mit Fördermitteln aus dem Stadtumbau Ost nicht vor. Dadurch verringert sich diese Position und es werden

Fördermittel zurückgegeben. Allerdings nicht in der gesamt geplanten Höhe. Einige Maßnahmen, z. B. an Schulen und der Kita „St. Marien“ wurden neu in die Projektlisten aufgenommen.

Die Schlüsselzuweisungen steigen um 49.600 EUR und die Investitionshilfen um 13.200 EUR.

Diskussion:

Herr Grünheidt verweist auf die Beschlussvorlage zur Erhöhung der Beiträge an den Unterhaltungsverband Rossel-Nuthe. Er kritisiert, dass einerseits die Gräben nicht ordentlich unterhalten werden und andererseits die Beiträge erhöht werden. Herr Schmieder verweist darauf, dass die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Arbeit des Verbandes und die Kostenumlage zwei völlig unterschiedliche Dinge sind. Er erläutert die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Qualitätskontrolle. Auf der anderen Seite ist die Umlage seit Jahren gängige Praxis und würde sich negativ auf den Haushalt auswirken, wenn die Stadt die in Rechnung gestellten Beträge nicht vollständig umlegen würde – entspricht eine Erhöhung der Ausgaben um ca. 15 %. Die Kalkulation selbst kann die Stadt nicht mit der Satzung beeinflussen.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

9. Mitteilungen und Anfragen

Protokoll:

9.2. Brücke zum Schwimmbad Meinsdorf

Herr Vester hat festgestellt, dass die Brücke in einem schlechten Zustand ist. Frau Jaquet informiert, dass die Reparatur erfolgt.

9.3. Elektroschrott

Herr Vester erkundigt sich nach den aktuellen Regelungen.

Die Verwaltung informiert, dass entsprechend der Pressemitteilung des Landkreises Anhalt-Zerbst im Amtsblatt vom 18.05.2006 mit der Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ab dem 24. März 2006 Elektroaltgeräte nicht mehr über den Restmüll (Schwarze Tonne) entsorgt werden dürfen.

Was ändert sich für den Bürger?

Elektroaltgeräte können an den folgenden Sammelstellen des Landkreises Anhalt-Zerbst abgegeben werden:

- bei der Be- und Entsorgung GmbH Zerbst, Amtsmühlenweg 93 und
- bei der REMONDIS Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG in Klieken, An der B 187. Die Bürger, denen die persönliche Abgabe der Elektroaltgeräte in den Sammelstellen nicht möglich ist, haben die Möglichkeit, unter Verwendung der Abrufkarten aus der Abfallfibel, ihre Elektroaltgeräte zu entsorgen.

9.4. Rohrverlegungsarbeiten Ölpfuhlallee

Herr Augustin hat festgestellt, dass in der Ölpfuhlallee Rohrverlegungsarbeiten durchgeführt werden und die Wiederherstellung des inzwischen zugewachsenen Gehweges angeregt.

9.1. Straßenreinigungssatzung

Protokoll:

Herr Schmieder führt in das Thema ein.

In Folge eines Verwaltungsgerichtsurteils ist es erforderlich, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Roßlau zu ändern bzw. neu zu erarbeiten. Um für das Jahr 2006 noch Straßenreinigungsgebühren erheben zu können muss die Satzung im ersten Halbjahr 2006 beschlossen und bekannt gemacht werden.

Da die Straßenreinigungsgebührensatzung auf der Straßenreinigungssatzung basiert, ist auch diese zu ändern.

Aufgrund der bevorstehenden Fusion der Städte Dessau und Roßlau und der damit einhergehenden Vereinheitlichung des Satzungsrechtes wurde sich bei der Erarbeitung der neuen Satzungen an denen der Stadt Dessau orientiert.

Frau Jaquet erläutert die Beschlussvorlagen.

Die Stadt Dessau hat für die Straßenreinigung und den Winterdienst separate Satzungen. Dies hat keinen rechtlichen Grund sondern liegt in der Gestaltungsfreiheit einer jeden Stadt.

Im Vorfeld der Satzungserarbeitung wurde analysiert, wer in Roßlau welche Reinigungsleistungen bzw. Winterdienstleistungen auf öffentlichen Straßen erbringt. Die derzeitige praktizierte Aufgabenverteilung – Leistungen der Stadt + Leistungen der Bürger – sowie die Bedeutung der Straßen entsprechend der Verkehrsbedeutung waren ausschlaggebend für die Bildung der 5 Reinigungsklassen.

Für den Roßlauer Bürger ändert sich in der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstsatzung wenig. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke öffentlicher Straßen sind weiterhin für die Reinigung und den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihrem Grundstück verantwortlich. Lediglich in den Straßen der Innenstadt bzw. Gewerbegebieten, in denen aus den Erfahrungen der letzten Jahre ein Großteil der Anlieger ihre Reinigungspflicht für das Straßenbegleitgrün bzw. die Parkbuchten nicht wahrgenommen haben, wurden diese Leistungen, welche im Wesentlichen durch die „Reinigungsengel“ des Stadtpflegebetriebes erbracht werden, den gebührenpflichtigen Leistungen zugeordnet.

Außer in den Straßen der Reinigungsklassen 1 – 3 ist der Anlieger auch für die Reinigung der Fahrbahn zuständig. Dies ist aber nichts Neues, der er, derzeit in der Reinigungsklasse 2, diese Verpflichtung auch jetzt schon hat.

Auch bei der Erarbeitung der Gebührensatzung wurde sich an der Satzung der Stadt Dessau orientiert. Es erfolgte eine umfassende Analyse, welche Leistungen der Stadt Roßlau, die nach dem Straßengesetz Sachsen-Anhalt umlegbar sind, in den einzelnen Straßen Roßlaus erbracht werden.

Wesentliche Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung:

Eine Grundgebühr, welche im Wesentlichen die Umlage des Winterdienstes auf der Fahrbahn zum Inhalt hatte, gibt es nicht mehr.

Die Kosten für Leistungen, welche auf Straßen der jeweiligen Reinigungsklassen anfallen, werden auch nur auf die Grundstücke dieser Reinigungsklassen umgelegt.

Im Vorgriff auf die Angleichung an das Dessauer Stadtrecht wurden die Bushaltestellen des ÖPNV analog Dessau behandelt – Reinigungsklasse 4.

Nach der neuen Gebührensatzung werden Einnahmen von ca. 70 – 75 TEUR erzielt.

Diskussion:

Herr Vester fragt nach, wie verfahren wird, wenn ein Anlieger seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt. Frau Jaquet verweist auf § 8 der Straßenreinigungssatzung. Im Allgemeinen reicht es aus, dem Anlieger Ersatzvornahme anzudrohen. Ansonsten ist auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach SOG möglich.

Herr Augustin hinterfragt die Gebührenpflicht für die ÖPNV-Haltestellen. Dazu führt Frau Jaquet aus, dass die Haltestellen Bestandteil des Gehweges und damit umlagefähig sind.

Herr Seibt kritisiert den Winterdienst auf den Radwegen. Frau Jaquet weist auch die Dringlichkeitsklassen im Winterdienst hin, wonach erst Gehwege und Straßen und erst zuletzt Radwege zu räumen sind.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Liegenschaften nimmt die Beschlussvorlagen BV/0516/06-III/67 bis BV/0519/06-III/67 positiv zur Kenntnis.

Roßlau, 19.02.08

Hans-Peter Dreibrodt
Vorsitz Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
Gewerbe und Liegenschaften

2. *Unterschrift*